

RS Vwgh 2018/2/22 Ra 2017/11/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §28 Abs2 Z1;

AZG §9 Abs1;

VStG §22 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/11/0066 E 18. September 2012 RS 4

Stammrechtssatz

Bei der Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zulässigen Wochenarbeitszeit handelt es sich um zwei verschiedene Delikte und nicht um ein fortgesetztes Delikt, ebenso bei Überschreitung der zulässigen Tages- bzw. Wochenarbeitszeit einerseits und Nichtgewährung der täglichen bzw. wöchentlichen Mindestruhezeit andererseits.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017110066.L03

Im RIS seit

05.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at